Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1475 DER KOMMISSION

vom 6. September 2022

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung

(ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2157 der Kommission vom 17. Oktober 2023	L 2157	1	18.10.2023
►**M2**	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1962 der Kommission vom 18. Juli 2024	L 1962	1	19.7.2024
►**M3**	Durchführungsverordnung (EU) 2026/1752 der Kommission vom 20. Juli 2026	L 1752	1	21.7.2026

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1475 DER KOMMISSION

vom 6. September 2022

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung

TITEL I

EVALUIERUNG DER GAP-STRATEGIEPLÄNE

Artikel 1

Bewertung der Evaluierungskriterien

(1) Bei der Evaluierung ihrer GAP-Strategiepläne legen die Mitgliedstaaten Evaluierungsfragen und Erfolgsfaktoren fest, um die Evaluierungskriterien Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den auf Unionsebene erzielten Zusatznutzen gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu bewerten.

(2) Bei der Bewertung der Wirksamkeit ihrer GAP-Strategiepläne verwenden die Mitgliedstaaten die wichtigsten Evaluierungselemente gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Interventionslogik der GAP-Strategiepläne und, falls für ihre GAP-Strategiepläne relevant, die in dem genannten Anhang empfohlenen Erfolgsfaktoren.

(3) Bei der Bewertung der Effizienz ihrer GAP-Strategiepläne analysieren die Mitgliedstaaten, ob die Effekte oder Leistungen der GAP-Strategiepläne zu vertretbaren Kosten erzielt wurden, und bewerten die Vereinfachung sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Verwaltungskosten und dem Einsatz von digitalen Instrumenten und Satelliten liegt.

Artikel 2

Evaluierungen der GAP-Strategiepläne im Umsetzungszeitraum

Die Mitgliedstaaten führen die Evaluierungen ihrer GAP-Strategiepläne im Umsetzungszeitraum gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 wie folgt durch:

a) Die Mitgliedstaaten planen die Evaluierungen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115, die in ihren GAP-Strategieplänen behandelt werden, im Einklang mit der Interventionslogik des GAP-Strategieplans, entweder für jedes einzelne Ziel oder durch umfassende Evaluierungen, die mehrere Ziele abdecken, oder legen eine Begründung dafür vor, warum ein spezifisches Ziel während des Umsetzungszeitraums nicht evaluiert wurde.

b) Die Mitgliedstaaten bewerten ihre GAP-Strategiepläne anhand der einschlägigen Evaluierungskriterien und bewerten — unter Berücksichtigung des Umfangs, der Art und der Inanspruchnahme der Interventionen des GAP-Strategieplans — die Auswirkungen ihrer GAP-Strategiepläne.

▼B

c) Gegebenenfalls berücksichtigen die Mitgliedstaaten den räumlichen Geltungsbereich der Interventionen, insbesondere bei Interventionen, die nicht auf nationaler, sondern auf regionaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden.

d) Auf der Grundlage des Evaluierungsbedarfs der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Interventionslogik und Umsetzung des GAP-Strategieplans bewerten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auch spezifische Interventionen oder Themen der GAP-Strategiepläne, wie etwa die Umwelt- und Klimaarchitektur gemäß Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115, den Mehrwert von LEADER gemäß Artikel 3 Nummer 15 der genannten Verordnung, die GAP-Netze gemäß Artikel 126 der genannten Verordnung oder das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) gemäß Artikel 3 Nummer 9 der genannten Verordnung.

e) Die Mitgliedstaaten führen Evaluierungen so rechtzeitig durch, dass sie anschließend den nachfolgenden Zeitraum des GAP-Strategieplans vorbereiten können. Gegebenenfalls nutzen die Mitgliedstaaten auch Daten des vorangegangenen Programmplanungszeitraums.

Artikel 3

Ex-post-Evaluierungen der GAP-Strategiepläne

(1) Die Ex-post-Evaluierungen gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 enthalten eine umfassende Bewertung der GAP-Strategiepläne und ihrer Umsetzung.

(2) Die Ex-post-Evaluierungen umfassen die Bewertung der GAP-Strategiepläne und ihrer Umsetzung auf der Grundlage der Evaluierungskriterien gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, nämlich der Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und des auf Unionsebene erzielten Zusatznutzens sowie der Wirkung im Sinne des Beitrags des GAP-Strategieplans zur Erreichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung und zu jenen spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung, die mit dem GAP-Strategieplan eingegangen werden sollen.

(3) Nach Abschluss der Ex-post-Evaluierung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Evaluierung mit.

Artikel 4

Evaluierungsplan

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen im Einklang mit der Interventionslogik des GAP-Strategieplans einen Evaluierungsplan gemäß Artikel 140 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115. Der Evaluierungsplan muss den Mindestanforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen im Evaluierungsplan die einschlägigen Interessenträgerinnen und Interessenträger, die bei der Planung von Evaluierungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen einbezogen werden müssen. Gegebenenfalls ermitteln die Mitgliedstaaten andere Interessenträgerinnen und Interessenträger als die Mitglieder des Begleitausschusses.

▼B

Artikel 5

Berichterstattung über Evaluierungstätigkeiten und -ergebnisse

Spätestens einen Monat vor der jährlichen Überprüfungssitzung gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU) 2021/2115 und nach Prüfung durch den Begleitausschuss teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen über Evaluierungstätigkeiten und -ergebnisse gemäß Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung mit, einschließlich des Ergebnisses dieser Prüfung.

Artikel 6

Bewertung des Beitrags der GAP-Strategiepläne

(1) Die Evaluierungen der GAP-Strategiepläne stützen sich auf die relevanten gemeinsamen Output-, Ergebnis-, Wirkungs- und Kontextindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115. Die Mitgliedstaaten analysieren die Auswirkungen der GAP-Strategiepläne auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung.

(2) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten bei ihren Evaluierungen andere spezifische Indikatoren, die nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführt sind, oder andere relevante quantitative und qualitative Informationen verwenden, um relevante Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der GAP-Strategiepläne zu ziehen.

(3) Werden gemeinsame Ergebnisindikatoren als Anteil oder Anzahl relevanter Einheiten, die Gegenstand bestimmter Interventionen sind, ausgedrückt, so schätzen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der GAP-Strategiepläne anhand der potenziellen Auswirkungen dieser Interventionen.

(4) Bei der Bewertung einer Intervention, die nicht mit einem Ergebnisindikator gemäß Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 verknüpft ist, legen die Mitgliedstaaten eine fundierte Bewertung dieser Intervention vor, die sich auf einschlägige Informationen über die Ergebnisse der Intervention und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung stützt.

(5) Die Mitgliedstaaten stützen ihre Bewertung des Beitrags der GAP-Strategiepläne auf die Entwicklung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Wirkungsindikatoren. Die Mitgliedstaaten quantifizieren den Beitrag der GAP-Strategiepläne zur Entwicklung von zumindest den in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten gemeinsamen Wirkungsindikatoren.

Artikel 7

Daten und technische Unterstützung für die Evaluierungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Evaluierenden die notwendigen Daten zur Verfügung stehen, damit sie ihren Überwachungs- und Evaluierungspflichten nachkommen können.

▼B

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen mit nationalen und gegebenenfalls regionalen statistischen Einheiten, Forschungszentren, Unternehmen und Datenlieferanten, um die Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten. Diese Vorkehrungen tragen dem für die Evaluierungen relevanten räumlichen Geltungsbereich Rechnung und umfassen die statistische Nutzung von Daten aus Verwaltungsregistern gemäß Artikel 143 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln den Unterstützungsbedarf der Interessenträgerinnen und Interessenträger und Verwaltungen, die an der Umsetzung und Evaluierung der GAP-Strategiepläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beteiligt sind, einschließlich der LAG gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates [1], und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Kapazitäten der Einrichtungen und Interessenträgerinnen und Interessenträger in Bezug auf Überwachung und Evaluierung.

(4) Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs richten die Mitgliedstaaten unterstützende Tätigkeiten ein, einschließlich Schulungen, Leitlinien und sonstige einschlägige Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, die von den nationalen GAP-Netzen gemäß Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen sind.

(5) Die Kommission erstellt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Evaluierenden und anderen Interessenträgerinnen und Interessenträgern ein Jahresarbeitsprogramm, das auf ihrem Unterstützungsbedarf basiert und von dem in Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten europäischen GAP-Netz oder in Zusammenarbeit mit diesem durchzuführen ist.

TITEL II

DATEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG DER GAP-STRATEGIEPLÄNE

Artikel 8

Umfang der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Daten

Gemäß den Artikeln 9 bis 18 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die folgenden Informationen, die diese benötigt, um die Überwachung und Evaluierung der GAP durchführen zu können:

a) disaggregierte Daten zu Interventionen und Begünstigten;

[1] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

▼B

b) Dauergrünlandanteil, der jedes Jahr gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission ([2]) ermittelt wird;

▼M2

ba) Daten zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährten befristeten Ausnahmeregelungen;

▼B

c) Daten zu Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115;

d) Daten zu den operationellen Gruppen der EIP gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115;

e) Daten zu LAG und ihren Tätigkeiten im Rahmen von LEADER gemäß Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Artikel 9

Disaggregierte Daten zu Interventionen

(1) Die disaggregierten Daten zu Interventionen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung umfassen alle Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115, einschließlich der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß jenem Kapitel Abschnitt 3 Unterabschnitt 2, und alle Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV der genannten Verordnung, mit Ausnahme der Interventionen für LEADER gemäß Artikel 8 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten melden die disaggregierten Daten gemäß Absatz 1 für jedes Agrar-Haushaltsjahr nach Einheitsbetrag für jeden Beihilfe- oder Zahlungsantrag jeder bzw. jedes Begünstigten. Alle Transaktionen, die während des gesamten Agrar-Haushaltsjahrs getätigt wurden, werden addiert.

(3) Detaillierte Vorschriften über den Inhalt von disaggregierten Daten zu Interventionen sind in Anhang IV Nummern 1, 2 und 3 festgelegt.

Artikel 10

Disaggregierte Daten zu Begünstigten

(1) Die disaggregierten Daten zu Begünstigten gemäß Artikel 8 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung umfassen Informationen über Landwirtinnen und Landwirte im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Begünstigte im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der genannten Verordnung, die Unterstützung für Interventionen im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (im Folgenden „integriertes System“) erhalten.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52).

([3]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

▼B

(2) Die Mitgliedstaaten melden die disaggregierten Daten zu Begünstigten je Agrar-Haushaltsjahr.

(3) Detaillierte Vorschriften über den Inhalt von disaggregierten Daten zu Begünstigten sind in Anhang IV Nummer 4 festgelegt.

Artikel 11

Dauergrünlandanteil

Der Dauergrünlandanteil gemäß Artikel 8 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung wird auf der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 festgelegten Ebene mitgeteilt.

▼M2

Artikel 11a

Daten zu befristeten Ausnahmeregelungen von den Anforderungen der GLÖZ-Standards

Die Daten zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährten befristeten Ausnahmen von den Anforderungen der GLÖZ-Standards umfassen für jede gewährte Ausnahme die folgenden Informationen:

a) den GLÖZ-Standard und die Anforderung, für die die befristete Ausnahmeregelung gilt;

b) die Gründe für die befristete Ausnahme;

c) die durch die befristete Ausnahmeregelung gewährte Änderung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren;

d) der räumliche Geltungsbereich der befristeten Ausnahmeregelung;

e) die unter die befristete Ausnahmeregelung fallende Fläche (in Hektar);

f) die Anzahl der Landwirte und anderer betreffender Begünstigter, für die die befristete Ausnahme gilt;

g) die Kategorie der Landwirte und anderer betreffender Begünstigter, für die die befristete Ausnahme gilt;

h) die Dauer der befristeten Ausnahme.

▼B

Artikel 12

Daten zu Interventionen in bestimmten Sektoren

(1) Die Daten zu Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 8 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung umfassen Daten zu Interventionen in den in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Sektoren.

(2) Detaillierte Vorschriften über den Inhalt der Daten zu Interventionen in diesen Sektoren sind in Anhang V festgelegt.

Artikel 13

Daten zu operationellen Gruppen der EIP

(1) Die Daten zu operationellen Gruppen der EIP gemäß Artikel 8 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung umfassen Informationen über Projekte der operationellen Gruppen der EIP gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.

▼B

(2) Detaillierte Vorschriften über den Inhalt der Daten zu operationellen Gruppen der EIP sind in Anhang VI festgelegt.

Artikel 14

Daten zu LAG und ihren Tätigkeiten im Rahmen von LEADER

(1) Die Daten zu LAG und ihren Tätigkeiten im Rahmen von LEADER gemäß Artikel 8 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung umfassen Informationen über Interventionen, die auf der Grundlage von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt werden.

(2) Detaillierte Vorschriften über den Inhalt der Daten zu LAG und ihren Tätigkeiten im Rahmen von LEADER sind in Anhang VII festgelegt.

Artikel 15

Zeitpunkt und Häufigkeit der Datenübermittlung

(1) Ab dem Berichtsjahr 2025 melden die Mitgliedstaaten die disaggregierten Daten zu Interventionen und Begünstigten gemäß Artikel 8 Buchstabe a jährlich bis zum 30. April des Jahres N in Bezug auf Interventionen, für die im Agrar-Haushaltsjahr N-1 Zahlungen geleistet wurden.

Im Jahr 2024 können die Mitgliedstaaten die disaggregierten Daten zu Interventionen bis zum 30. November 2024 in Bezug auf Interventionen melden, die im Agrar-Haushaltsjahr 2023 gefördert wurden. Übermitteln die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 nicht die disaggregierten Daten zu Interventionen, melden sie diese gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes im Jahr 2025.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes werden die Daten zu den Begünstigten in Bezug auf die angemeldete Fläche und die Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Jahr N in Bezug auf Interventionen gemeldet, für die im Kalenderjahr N-2 Zahlungen beantragt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten melden jährlich bis zum 15. März des Jahres N den Dauergrünlandanteil gemäß Artikel 8 Buchstabe b an der im Kalenderjahr N-1 gemeldeten Fläche. Das erste Berichtsjahr ist 2024.

▼M2

(2a) Die Mitgliedstaaten melden jährlich bis zum 15. März des Jahres N die Daten zu befristeten Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 8 Buchstabe ba in Bezug auf die im Kalenderjahr N-1 gewährten befristeten Ausnahmeregelungen. Das erste Berichtsjahr ist 2025.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten melden jährlich die Daten zu Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 8 Buchstabe c, und zwar bis zum

a) 15. Juni des Jahres N in Bezug auf die Daten des Kalenderjahrs N-1 gemäß Anhang V Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a und c sowie die Nummern 3 bis 7;

b) 31. Januar des Jahres N in Bezug auf die Daten des Kalenderjahrs N gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe b;

c) 15. Juni des Jahres N in Bezug auf die Daten des Haushaltsjahrs N-1 gemäß Anhang V Nummern 8 bis 10.

▼B

Das erste Berichtsjahr ist 2023 für die in Anhang V Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b genannten Daten, 2024 für die in Nummer 2 Buchstaben a und c und in den Nummern 3 bis 7 jenes Anhangs genannten Daten und 2025 für die in den Nummern 8 bis 10 jenes Anhangs genannten Daten.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes gilt für den Bienenzuchtsektor Folgendes:

a) Die Mitgliedstaaten übermitteln alle zwei Jahre die Daten gemäß Anhang V Nummern 5 und 6;

b) die Daten gemäß Anhang V Nummer 5 beziehen sich auf das dem Berichtsjahr vorausgehende Kalenderjahr;

c) die Daten gemäß Anhang V Nummer 6 beziehen sich auf die dem Berichtsjahr vorausgehenden zwei Kalenderjahre;

d) für Daten gemäß Anhang V Nummern 4, 5 und 6 ist das erste Berichtsjahr 2023 und für Nummer 9 jenes Anhangs das Jahr 2024. Im Jahr 2023 können die Daten gemäß Anhang V Nummern 5 und 6 bis zum 15. September gemeldet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln ab 2023 Daten zu den in Artikel 8 Buchstabe d genannten operationellen Gruppen der EIP, sobald das Projekt der operationellen Gruppe genehmigt wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten melden die in Artikel 8 Buchstabe e genannten Daten zu LAG und ihren Tätigkeiten im Rahmen von LEADER wie folgt:

a) kumulativ bis zum 30. April 2026 in Bezug auf in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 finanzierte Vorhaben und

b) kumulativ bis zum 30. April 2030 in Bezug auf in den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 finanzierte Vorhaben.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes werden die Daten zu den LAG-Variablen gemäß Anhang VII Nummer 1 für die bis zum 31. Dezember des Jahres N-1 ausgewählten LAG bis zum 30. April des Jahres N gemeldet.

Artikel 16

Datenübertragung

▼M2

(1) Die in Artikel 8 Buchstaben a, b, ba, d und e genannten Daten werden der Kommission über das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch mit der Bezeichnung „SFC2021“ übermittelt, für das die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission ([4]) festgelegt sind.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2289/oj).

▼M2

Die in Artikel 8 Buchstabe c genannten Daten werden der Kommission über das IT-System übermittelt, das die Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission ([5]) zur Verfügung stellt.

▼B

(2) Für die gemäß Artikel 8 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung zu übermittelnden disaggregierten Daten zu Interventionen und Begünstigten übermittelt die Zahlstelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 oder — wenn in einem Mitgliedstaat mehr als eine Zahlstelle zugelassen ist — die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung die Daten an die Kommission.

▼M2

(3) Für den Dauergrünlandanteil und die Daten zu den befristeten Ausnahmeregelungen von den GLÖZ-Standards werden die gemäß Artikel 8 Buchstaben b und ba zu übermittelnden Daten von der Zahlstelle oder der Koordinierungsstelle übermittelt.

▼B

(4) Für die gemäß Artikel 8 Buchstabe c zu übermittelnden Daten zu Interventionen in bestimmten Sektoren, die gemäß Artikel 8 Buchstabe d zu übermittelnden Daten zu den operationellen Gruppen der EIP und die gemäß Artikel 8 Buchstabe e zu übermittelnden Daten zu LAG und ihren Tätigkeiten im Rahmen von LEADER können die Mitgliedstaaten oder alle von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen die Daten übermitteln.

Artikel 17

Ordnungsgemäß zusammengestellte Daten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten für die Überwachung und Evaluierung gemäß Artikel 8 vollständig und kohärent sind und dass ihr Inhalt gemäß den Anforderungen der Anhänge IV bis VII aufgezeichnet und dargestellt wird. Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten computergestützte Kontrollen durch.

Artikel 18

Datenkontrollen und Datenkorrektur

(1) Die Mitgliedstaaten sind für die Korrektur von Schreib- oder offensichtlichen Fehlern oder rein redaktionellen Fehlern der in Artikel 8 genannten Daten verantwortlich.

(2) Bei der Übermittlung fehlerhafter Daten oder bei Problemen bei der Datenübermittlung unterrichten die Mitgliedstaaten unverzüglich die Kommission und berichtigen die Daten.

(3) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen kann die Kommission Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß zusammengestellte und in sich stimmige Daten vorgelegt haben. Im Falle der Meldung fehlerhafter Daten kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, die übermittelten Daten zu berichtigen.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1185/oj).

▼B

Artikel 19

Nutzung der Daten

Die Kommission darf die gemäß der vorliegenden Verordnung erhaltenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leistungsrahmen gemäß Titel VII Kapitel I der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Überwachung und Evaluierung der GAP gemäß Artikel 143 der genannten Verordnung weitergeben oder verwenden.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

WICHTIGSTE EVALUIERUNGSELEMENTE UND EMPFOHLENE ERFOLGSFAKTOREN GEMÄß ARTIKEL 1 ABSATZ 2

Ziel	Wichtigste Evaluierungselemente	Empfohlene Erfolgsfaktoren
Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union	Tragfähige landwirtschaftliche Einkommen Tragfähige landwirtschaftliche Einkommen meint nicht nur stabile, sondern auch gerecht verteilte Einkommen.	Das Niveau der landwirtschaftlichen Einkommen in geförderten landwirtschaftlichen Betrieben nimmt zu oder bleibt mindestens stabil und Unterschiede zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Wirtschaftszweigen nehmen unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung ab.
	Widerstandsfähigkeit Widerstandsfähigkeit umfasst die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, die mit potenziellen Risiken und spezifischen Einschränkungen konfrontiert sind, die sie zwingen können, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.	Einkommensstützung kommt den bedürftigsten Landwirtinnen und Landwirten zugute.
Sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung	Verstärkte Ausrichtung auf den Markt Anhand der Handelsbilanz des Agrar- und Lebensmittelsektors (Einfuhr–Ausfuhr).	Der Agrar- und Lebensmittelhandel nimmt zu.
	Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe Anhand erhöhter Kapital-, Arbeits- und Landproduktivität durch Innovation.	Die Produktivität in den unterstützten landwirtschaftlichen Betrieben steigt.
Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette	Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette Integration der Landwirtinnen und Landwirte in die Lebensmittelversorgungskette und Beteiligung an Qualitätsregelungen und ökologischer/biologischer Erzeugung zur Steigerung der Wertschöpfung.	Der Marktanteil der unter Qualitätsregelungen fallenden Erzeugnisse und der ökologischen/biologischen Erzeugung steigt. Der Marktanteil der von Erzeugerorganisationen (EO) und anderen Formen von geförderten Landwirtschaftsverbänden vermarkteten Erzeugung nimmt zu. Die Bruttowertschöpfung der Landwirtinnen und Landwirte, die Mitglied einer EO und anderer Formen von Landwirtschaftsverbänden sind oder sich an Qualitätsregelungen und der ökologischen/biologischen Produktion beteiligen, nimmt zu.
Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie	Klimaschutz Anhand der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) und Kohlenstoffbindung.	Die THG-Emissionen in der Landwirtschaft sinken. Die Bindung von organischem Kohlenstoff im Boden nimmt zu oder bleibt gleich. Die Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie steigen.
	Anpassung an den Klimawandel Anhand der Klimaresilienz der Landwirtschaft.	Die Klimaresilienz der Landwirtschaft steigt.

▼B

Ziel	Wichtigste Evaluierungselemente	Empfohlene Erfolgsfaktoren
Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien	Effiziente Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Anhand der Erhaltung oder Verbesserung der Qualität und Quantität der natürlichen Ressourcen durch die Verringerung von Schadstoffen und Ausnutzung.	Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft, Nährstoffausschwemmung und Bodenerosion gehen zurück. Die Nährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen verbessert sich, wodurch Nährstoffverluste verringert werden. Die Belastung natürlicher Wasserspeicher nimmt ab. Die Verwendung und die Risiken chemischer Pestizide und der Einsatz gefährlicherer Pestizide nehmen ab.
Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt Anhand der biologischen Vielfalt und der Lebensräume auf landwirtschaftlichen Flächen oder in anderen Gebieten, in denen land- oder forstwirtschaftliche Verfahren angewendet werden.	Die biologische Vielfalt im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen wird gestärkt oder es wird zumindest der Verlust an biologischer Vielfalt gestoppt. Die biologische Vielfalt in Natura-2000-Gebieten, in denen Land- oder Forstwirtschaft betrieben wird, wird gestärkt oder es wird zumindest der Verlust an biologischer Vielfalt gestoppt. Die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft nimmt zu.
	Ökosystemleistungen Anhand von Landschaftselementen, die durch die Beheimatung von relevanten Arten (z. B. durch Bestäubung, Schädlingsbekämpfung), biophysikalische Prozesse (z. B. durch Erosionsschutz, Erhaltung der Wasserqualität) oder Kulturwerte (z. B. ästhetischer Wert) zur Ökosystemleistung beitragen.	Die Entwicklungstrends von Bestäubern verbessern sich oder bleiben mindestens stabil. Die von Landschaftselementen bedeckte Fläche auf landwirtschaftlichen Flächen nimmt zu oder bleibt gleich.
Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und neue Landwirtinnen und Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten	Generationswechsel in landwirtschaftlichen Betrieben Anhand der Unterstützung bei der Niederlassung und bei der Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeiten von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und neuen Landwirtinnen und Landwirten.	Die Anzahl von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und neuen Landwirtinnen und Landwirten steigt.
	Unternehmensentwicklung Anhand der Förderung von Existenzgründungen im ländlichen Raum und der Diversifizierungen landwirtschaftlicher Betriebe.	Die Anzahl von Existenzgründungen im ländlichen Raum steigt.
Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft	Nachhaltige Wirtschaft im ländlichen Raum Anhand des Wirtschaftswachstums und der Förderung der Beschäftigung.	Die Wirtschaft ländlicher Gebiete wächst oder bleibt zumindest stabil und die Kluft zwischen Stadt und Land nimmt ab. Die Beschäftigungsquote in ländlichen Gebieten steigt. Die Anzahl der Unternehmen der Bioökonomie steigt. Die nachhaltige Forstwirtschaft nimmt zu.
	Lokale Entwicklung Bereitstellung von lokalen Dienstleistungen und lokaler Infrastruktur.	Die lokalen Dienstleistungen und die lokale Infrastruktur werden verbessert.
	Gleichstellung der Geschlechter und soziale Inklusion Förderung der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft und Wirtschaft, Einkommensgerechtigkeit und Armutsbekämpfung.	Die Beschäftigung und Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft wird verbessert. Die Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans ist gerechter verteilt. Die Armut in ländlichen Gebieten sinkt.

▼B

Ziel	Wichtigste Evaluierungselemente	Empfohlene Erfolgsfaktoren
Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird	Lebensmittelqualität und -sicherheit Anhand der Förderung von Qualitätsregelungen, von Tierwohl und der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.	Der Wert der im Rahmen von Qualitätsregelungen vermarkteten Erzeugung nimmt zu. Verbesserung des Tierwohls und Abnahme des Einsatzes antimikrobieller Mittel.
Modernisierung des Sektors durch Förderung und Austausch von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung unter den Landwirtinnen und Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen	System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) und digitale Strategie Anhand der Unterstützung der strategischen AKIS-Maßnahmen, der Interventionen im Rahmen von AKIS und der digitalen Strategie und ihrer Auswirkungen auf die Übernahme von Innovationen durch die Landwirtinnen und Landwirte.	Mehr Landwirtinnen und Landwirte nehmen an Schulungsprogrammen teil und/oder nehmen landwirtschaftliche Beratung in Anspruch. Landwirtinnen und Landwirte ändern nach der Teilnahme an Schulungsprogrammen und/oder nach der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Beratung landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. Mehr Landwirtinnen und Landwirte erhalten im Rahmen des GAP-Strategieplans Förderung für die Verwendung von digitalen landwirtschaftlichen Technologien. Die Ausgaben im Rahmen des GAP-Strategieplans zur Förderung von Innovation und Wissensaustausch nehmen zu.

▼B

ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN AN STRUKTUR UND INHALT DES EVALUIERUNGSPLANS GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 1

1. Ziele und Bedarfe

   Beschreibung der Ziele des Evaluierungsplans und der mit der Evaluierung zusammenhängenden Bedarfe, mit der sichergestellt werden soll, dass ausreichende und angemessene Evaluierungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung notwendigen Informationen für den nächsten Programmplanungszeitraum bereitzustellen, und sicherzustellen, dass die für die Bewertung des GAP-Strategieplans erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

2. Verwaltung und Koordinierung

   Kurze Beschreibung des Überwachungs- und Evaluierungssystems für den GAP-Strategieplan mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten.

3. Erfassung der Interessenträgerinnen und Interessenträger

   Kurzbeschreibung der relevanten Interessenträgerinnen und Interessenträger gemäß Artikel 4 Absatz 2 und ihrer Bedarfe im Zusammenhang mit Evaluierungstätigkeiten und gegebenenfalls dem Kapazitätsaufbau.

4. Zeitrahmen

   Vorläufige Planung der Evaluierungen und der Begleitstudien, die während des Programmplanungszyklus durchgeführt werden sollen, sowie Begründung der getroffenen Entscheidungen, einschließlich:

   a) Evaluierungen zur Bewertung des Beitrags der GAP-Strategiepläne zu den Zielen der GAP, die während der Umsetzung des GAP-Strategieplans durchgeführt werden;

▼M1

   b) gegebenenfalls die Evaluierungen zur Bewertung spezifischer in Artikel 2 Buchstabe d aufgeführter Punkte;

▼B

   c) Begleitstudien und andere Forschungs- und Analysetätigkeiten für Evaluierungen.

5. Daten und Informationen

   Kurzbeschreibung der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Daten für die Überwachung und Evaluierung, einschließlich der Ermittlung der wichtigsten zu verwendenden Datenquellen, der institutionellen Vorkehrungen für die Datenbereitstellung und der Vorkehrungen für die Datenqualitätskontrolle. Dieser Abschnitt sollte auch die Ermittlung von Datenlücken und Maßnahmen zu deren Behebung umfassen, einschließlich der rechtzeitigen Inbetriebnahme der Datensysteme.

6. Berichterstattung und Folgemaßnahmen

   Beschreibung, wie die Evaluierungsergebnisse an die Zielgruppe weitergeleitet werden, einschließlich Beschreibung der Mechanismen für die Folgemaßnahmen und der Verwendung der Evaluierungsergebnisse.

7. Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau

   Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Evaluierungsplans mit Angaben zur Verwaltungskapazität, zu Daten, Finanzmitteln und zum IT-Bedarf.

   Beschreibung der Durchführung der Programmunterstützung gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4, einschließlich technischer Hilfe und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Evaluierungsplan vollständig umgesetzt werden kann, sowie die geplante Unterstützung der lokalen Aktionsgruppen (LAG) für die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien.

▼B

ANHANG III

WIRKUNGSINDIKATOREN GEMÄß ARTIKEL 6 ABSATZ 5

Indikator-Code ([1])	Indikatorbezeichnung
I.2	Verringerung von Einkommensunterschieden: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Vergleich zur Gesamtwirtschaft
I.3	Begrenzung von Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen
I.4	Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen nach Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit (verglichen mit dem Durchschnitt in der Landwirtschaft)
I.5	Beitrag zum räumlichen Gleichgewicht: Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen (verglichen mit dem Durchschnitt)
I.10	Beitrag zum Klimaschutz: Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft
I.12	Erhöhung des Anteils nachhaltiger Energie in der Landwirtschaft: Nachhaltige Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen der Land- und Forstwirtschaft
I.14	Verbesserung der Luftqualität: Ammoniakemissionen der Landwirtschaft
I.15	Verbesserung der Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz auf landwirtschaftlichen Flächen
I.26	Eine fairere GAP: Verteilung der GAP-Unterstützung

([1]) Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115.

▼B

ANHANG IV

GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DISAGGREGIERTE DATEN ZU INTERVENTIONEN UND BEGÜNSTIGTEN

Meldung der disaggregierten Daten zu Interventionen

1. Bei der Meldung von Daten für die Überwachung und Evaluierung von Interventionen gemäß Artikel 8 Buchstabe a dieser Verordnung sind von den Mitgliedstaaten die Berechnungsmethoden für Output- und Ergebnisindikatoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 sowie Folgendes zu berücksichtigen:

   a) der Wert des durch eine Intervention generierten Outputs ist unter den entsprechenden Überwachungsvariablen gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zu melden;

   b) der Wert des durch eine Intervention generierten Outputs für die von den Mitgliedstaaten in ihrem GAP-Strategieplan ausgewählten Ergebnisindikatoren nach Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 (im Folgenden „einschlägige Ergebnisindikatoren“) ist auch im Rahmen der Ergebnisvariablen gemäß Nummer 3 dieses Anhangs zu melden;

   c) der Wert des Outputs, der zur Berechnung des Zählers der Ergebnisindikatoren beiträgt, wird ab der ersten Zahlung vollständig gemeldet (ohne Vorschusszahlungen gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116).

2. Folgende Auflistung von Überwachungsvariablen ist von den Mitgliedstaaten pro Intervention für jede Begünstigte bzw. jeden Begünstigten im Einklang mit der spezifischen Konzeption der Interventionen und ihrer Interventionslogik vorzulegen:

   a) Überwachungsvariablen zur Meldung von verwaltungstechnischen Informationen (M010 bis M040)

      i) M010: Code der Zahlstelle

         In diesem Feld ist der eindeutige Code der Zahlstelle anzugeben. Er verweist auf die spezielle Abteilung oder Einrichtung eines Mitgliedstaats, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zuständig ist;

      ii) M020: Eindeutiger Code für einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag einer Intervention

         In diesem Feld ist ein eindeutiger Code für jeden Beihilfeantrag für die unter das integrierte System fallenden Interventionen und für jeden Zahlungsantrag für die anderen Interventionen anzugeben;

      iii) M030: Eindeutige Kennung der bzw. des Begünstigten

         In diesem Feld ist eine eindeutige Kennung für alle GAP-Begünstigten anzugeben, die jedem Antragsteller auf Ebene des Mitgliedstaats zugewiesen wird. Die eindeutige Kennung der bzw. des Begünstigten darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Kennung bleibt über die Jahre unverändert;

▼M1

      iv) M040: Haushaltscode

         In diesem Feld ist der Haushaltscode anzugeben, der den Eingliederungsplan, die Interventionskategorie, den Sektor und den Teilsektor, den Outputindikator, die Intervention, den Einheitsbetrag, die Kürzung der Zahlung oder des Beteiligungssatzes und das Kalenderjahr enthält;

▼B

b) Überwachungsvariablen zur Meldung von ausgegebenen Beträgen (M050 bis M070)

i) ►M1 M050: Gesamtbetrag der Mittel aus den EU-Fonds ◄

In diesem Feld ist der im Rahmen des EGFL oder des ELER ausgezahlte Gesamtbetrag der Förderung für den Antrag in Euro anzugeben, aufgeschlüsselt nach Einheitsbetrag;

ii) M060: Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben

In diesem Feld ist der Gesamtbetrag der ausgezahlten öffentlichen Förderung für den Antrag in Euro anzugeben, aufgeschlüsselt nach Einheitsbetrag, einschließlich der nationalen Beiträge und ausgenommen zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 („zusätzliche nationale Finanzierung“);

iii) M070: Gesamtbetrag der zusätzlichen nationalen Finanzierung

In diesem Feld ist der Gesamtbetrag der ausgezahlten zusätzlichen nationalen Finanzierung für den Antrag in Euro anzugeben;

Die ausgezahlten Beträge gemäß den Ziffern i, ii und iii müssen vor der Verhängung von Sanktionen und Strafen in Euro gemeldet werden;

c) Überwachungsvariablen zur Meldung der beihilfefähigen und ermittelten Fläche (M080 bis M095)

i) M080: Ermittelte beihilfefähige Fläche in Hektar vor der Anwendung von Höchstgrenzen, ausgenommen forstwirtschaftliche Fläche

In diesem Feld ist die nach Kontrollen und vor der Anwendung von Zahlungsansprüchen oder Höchstgrenzen ermittelte vollständige beihilfefähige Fläche (ausgenommen forstwirtschaftliche Fläche) anzugeben;

ii) M085: Ermittelte beihilfefähige forstwirtschaftliche Fläche in Hektar vor der Anwendung von Höchstgrenzen

In diesem Feld ist die nach Kontrollen und vor der Anwendung von Zahlungsansprüchen oder Höchstgrenzen ermittelte vollständige beihilfefähige forstwirtschaftliche Fläche anzugeben;

iii) M090: Beihilfefähige Fläche in Hektar, ausgenommen forstwirtschaftliche Fläche

Für je Hektar gezahlte Interventionen ist in diesem Feld die nach Kontrollen und nach der Anwendung von Zahlungsansprüchen oder Höchstgrenzen ermittelte vollständige beihilfefähige Fläche (ausgenommen forstwirtschaftliche Fläche) anzugeben.

Für Interventionen auf Flächen, die in anderen Einheiten als Hektar gezahlt werden, ist gegebenenfalls die Anzahl der Hektar (ausgenommen forstwirtschaftliche Flächen) anzugeben, die durch die Interventionen unterstützt werden;

iv) M095: Ermittelte beihilfefähige forstwirtschaftliche Fläche in Hektar nach der Anwendung von Höchstgrenzen

In diesem Feld ist die nach Kontrollen und nach der Anwendung von Zahlungsansprüchen oder Höchstgrenzen ermittelte vollständige beihilfefähige forstwirtschaftliche Fläche anzugeben.

Für forstwirtschaftliche Interventionen auf Flächen, die in anderen Einheiten als Hektar gezahlt werden, ist gegebenenfalls die Anzahl der Hektar anzugeben, die durch die Interventionen unterstützt werden;

▼B

Die Outputwerte gemäß den Ziffern i bis iv sind stets vollständig zu melden. Für die unter das integrierte System fallenden Interventionen sind die Outputs im Jahr N in Bezug auf die im Jahr N-2 beantragten Interventionen vollständig zu melden;

d) Überwachungsvariablen zur Meldung von Einheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde (M100 bis M160)

i) M100: Beihilfefähige Fläche in Hektar, für die eine Zahlung geleistet wurde

In diesem Feld ist die Fläche, für die eine Zahlung geleistet wurde, anzugeben, und zwar unabhängig von der Art der Fläche (z. B. forstwirtschaftlich oder nicht);

▼M2

ia) M101: Beihilfefähige Ackerfläche in Hektar, für die Zahlungen für Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen, wie brachliegende Flächen gemäß Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/2115, getätigt wurden;

ib) M102: Beihilfefähige Ackerfläche in Hektar, für die Zahlungen für Verfahren zur Schaffung neuer Landschaftselemente gemäß Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/2115 getätigt wurden;

▼B

ii) M110: Zahl der Tiere, für die eine Zahlung geleistet wurde

iii) M120: Zahl der Großvieheinheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde

iv) M130: Zahl der finanzierten Vorhaben

In diesem Feld ist die Zahl der im Rahmen der GAP geförderten Vorhaben gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 anzugeben. Dies umfasst die pro Vorhaben finanzierten Interventionen;

v) M140: Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe

In diesem Feld ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe anzugeben, die von einer entsprechenden GAP-Unterstützung profitieren, wenn sie als Pauschalbetrag gezahlt wird;

vi) M150: Zahl der ausgezahlten Fonds auf Gegenseitigkeit

In diesem Feld sind Informationen bezüglich der Zahl der Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2021/2115 anzugeben, die von der Risikomanagementunterstützung gemäß Artikel 76 der genannten Verordnung abgedeckt sind;

vii) M160: Zahl der anderen Einheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde — Maßeinheit

viii) M161: Zahl der anderen Einheiten, für die eine Zahlung geleistet wurde — generierter Output

In den Feldern der Ziffern vii und viii sind Informationen zu den durch die Interventionen generierten Outputs anzugeben, die auf anderen als den unter den Ziffern i bis vi aufgeführten Maßeinheiten beruhen. Für jede andere Einheit, für die eine Zahlung geleistet wurde, ist von den Mitgliedstaaten in zwei getrennten Feldern die Maßeinheit (M160) und der generierte Output (M161) anzugeben;

Die Outputwerte für die Einheiten, für die nach den Kontrollen und nach der Anwendung von Höchstgrenzen gemäß den Ziffern i bis viii eine Zahlung geleistet wurde, sind in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr als ein Anteil der tatsächlich getätigten Ausgaben an den für diesen Output gebundenen Gesamtausgaben zu melden. Zu dem Zeitpunkt, an dem im Agrar-Haushaltsjahr die Abschlusszahlung erfolgt, entspricht der Outputwert dem Restbetrag;

e) Überwachungsvariablen, die anzeigen, ob eine Bedingung erfüllt ist (M170 bis M210)

i) M170: Investitionen zur Nettovergrößerung der bewässerten Fläche

▼B

In diesem Feld sind Informationen dazu anzugeben, ob die Intervention eine Investition betrifft, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche (einschließlich Investitionen in neue Bewässerungsanlagen oder -infrastruktur oder den Bau oder Ausbau von Speicherbecken) gemäß Artikel 74 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 führt;

ii) M180: Investitionen zur Verbesserung von bestehenden Bewässerungsanlagen

In diesem Feld sind Informationen dazu anzugeben, ob die Intervention eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 betrifft;

iii) M190: Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser

In diesem Feld sind Informationen dazu anzugeben, ob die Intervention eine Investition zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 betrifft;

iv) M200: Investitionen in das Breitbandnetz

In diesem Feld sind Informationen dazu anzugeben, ob mit der Intervention der Zugang zum Breitbandnetz verbessert werden soll;

v) M210: Investitionen in Biomethan

In diesem Feld sind Informationen dazu anzugeben, ob die Intervention die installierte Produktionskapazität für Biomethan betrifft.

3. Die Mitgliedstaaten müssen den Beitrag der Outputwerte zum Zähler der relevanten Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 angeben, indem sie die folgenden Ergebnisvariablen verwenden:

a) Ergebnisvariablen R001, R002, R003, R004, R005, R009, R010, R012, R013, R014, R015, R016, R017, R018, R019, R020, R021, R022, R023, R024, R025, R026, R027, R028, R029, R030, R031, R032, R033, R034, R035, R036, R037, R038, R039, R040, R041, R042, R043 und R044 entsprechend den Ergebnisindikatoren R.1, R.2, R.3, R4, R.5, R.9, R.10, R.12, R.13, R.14, R.15, R.16, R.17, R.18, R.19, R.20, R.21, R.22, R.23, R.24, R.25, R.26, R.27, R.28, R.29, R.30, R.31, R.32, R.33, R.34, R.35, R.36, R.37, R.38, R.39, R.40, R.41, R.42, R.43 und R.44.

In diesen Feldern wird der durch ein Vorhaben generierte Wert des Outputs insgesamt für die Berechnung der spezifischen Ergebnisindikatoren angegeben;

b) Für die Ergebnisvariable R017, die zum Ergebnisindikator R.17 (aufgeforstete Flächen) beiträgt, müssen die Mitgliedstaaten die Aufschlüsselung für die Berechnung des Ergebnisindikators wie folgt melden:

i) R117: Aufgeforstete Flächen;

ii) R217: Wiederhergestellte Flächen;

iii) R317: Land- und forstwirtschaftliche Flächen;

iv) R417: bepflanzte bewaldete Landschaftselemente

Die Felder unter den Ziffern i, ii und iii geben die geförderte Fläche an, während in diesem Feld die geschätzte Fläche anzugeben ist, die tatsächlich mit bewaldeten Landschaftselementen bepflanzt wurde;

▼B

c) Für die Ergebnisvariable R043, die zum Ergebnisindikator R.43 (Beschränkung des Einsatzes antimikrobieller Mittel) beiträgt, müssen die Mitgliedstaaten die Aufschlüsselung der Berechnung des Ergebnisindikators nach Arten wie folgt melden:

i) R143: Zahl der Großvieheinheiten (Schweine);

ii) R243: Zahl der Großvieheinheiten (Rinder);

iii) R343: Zahl der Großvieheinheiten (Geflügel);

iv) R443: Zahl der Großvieheinheiten (Schafe und Ziegen);

v) R543: Zahl der Großvieheinheiten (andere);

d) für die Ergebnisvariable R044, die zum Ergebnisindikators R.44 (Verbesserung des Tierwohls) beiträgt, müssen die Mitgliedstaaten die Aufschlüsselung der Berechnung des Ergebnisindikators nach Arten wie folgt melden:

i) R144: Zahl der Großvieheinheiten (Schweine);

ii) R244: Zahl der Großvieheinheiten (Rinder);

iii) R344: Zahl der Großvieheinheiten (Geflügel);

iv) R444: Zahl der Großvieheinheiten (Schafe und Ziegen);

v) R544: Zahl der Großvieheinheiten (andere).

Meldung von Daten zu Begünstigten

4. Folgende Variablen zu Begünstigten sind von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der spezifischen Konzeption der Interventionen und ihrer Interventionslogik vorzulegen:

a) B010: Eindeutige Kennung der bzw. des Begünstigten

In diesem Feld ist dieselbe eindeutige Kennung der bzw. des Begünstigten anzugeben, die auch für die Daten zu Interventionen in der Überwachungsvariablen M030 gemäß Nummer 2 Buchstabe a Ziffer iii dieses Anhangs verwendet wurde;

b) B020: Geschlecht

In diesem Feld sind Informationen über das Geschlecht der bzw. des Begünstigten anzugeben.

Für den Fall, dass die bzw. der Begünstigte eine Gruppe natürlicher Personen, eine juristische Person oder eine Gruppe juristischer Personen ist, wird das Geschlecht der hauptverantwortlichen Person des landwirtschaftlichen Betriebs angegeben. Mit hauptverantwortlicher Person ist die Person gemeint, die über die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die im Betrieb ausgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten verfügt und die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Vorteile und finanziellen Risiken trägt.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche erläuternde Daten über die nach Geschlechtskategorien aufgeschlüsselten Führungsaufgaben bereitstellen;

c) B030: Junglandwirtin bzw. Junglandwirt

In diesem Feld ist anzugeben, ob es sich bei der bzw. dem Begünstigten um einen Junglandwirt bzw. eine Junglandwirtin handelt, d. h. dass das Alter der Person unter der von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegten Altersobergrenze gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 liegt.

▼B

Mitgliedstaaten müssen diese Informationen für alle Begünstigten, die natürliche Personen sind, angeben. Für Gruppen von natürlichen Personen oder für juristische Personen sind die Informationen nur für die Begünstigten anzugeben, denen die Förderung für den Generationswechsel gemäß Artikel 30, Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird;

d) B040: Geografische Lage — Gemeinde

In diesem Feld ist der Code für lokale Verwaltungseinheiten der Gemeinde anzugeben, in der die gesamte Fläche oder der Großteil der Fläche der bzw. des Begünstigten liegt oder wo sich das Hauptgebäude des Betriebs befindet;

e) B050: Gebiet mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Betrieb in einem Gebiet mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 liegt.

Der Betrieb wird als in einem Gebiet mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen gelegen eingestuft, wenn die gesamte Fläche oder der Großteil der Fläche der bzw. des Begünstigten oder das Hauptgebäude des Betriebs in einem Gebiet mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen liegt. Wird einer bzw. einem Begünstigten Förderung gemäß Artikel 71 der genannten Verordnung gewährt, wird sein Betrieb als in einem Gebiet mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen gelegen eingestuft;

f) B060: In Bezug auf Nitratbelastung gefährdetes Gebiet

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Betrieb in einem gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates [1] ausgewiesenen in Bezug auf Nitratbelastung gefährdeten Gebiet gelegen ist. Betriebe werden als in einem in Bezug auf Nitratbelastung gefährdeten Gebiet gelegen eingestuft, wenn die gesamte Fläche oder der Großteil der Fläche der bzw. des Begünstigten oder das Hauptgebäude des Betriebs in einem in Bezug auf Nitratbelastung gefährdeten Gebiet liegt;

g) B070: Merkmale der Lage des landwirtschaftlichen Betriebs in einem Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Betrieb in einem Gebiet liegt, das in einem Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführt ist. Betriebe werden als in einem Gebiet, das in einem Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete aufgeführt ist, liegend eingestuft, wenn die gesamte Fläche oder der Großteil der Fläche der bzw. des Begünstigten oder das Hauptgebäude des Betriebs in einem Gebiet liegt, das in einem Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete aufgeführt ist;

h) B080: Natura-2000-Gebiet

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Betrieb in einem Natura-2000-Gebiet gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 liegt. Betriebe werden als in einem Natura-2000-Gebiet gelegen eingestuft, wenn die gesamte Fläche oder der Großteil der Fläche der zw. des Begünstigten oder das Hauptgebäude des Betriebs in einem Natura-2000-Gebiet liegt.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche erläuternde Daten über den Anteil der Fläche des Betriebs im Natura-2000-Gebiet bereitstellen;

i) B090: Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe

In diesem Feld ist anzugeben, ob der Betrieb gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] ökologisch/biologisch, teilweise ökologisch/biologisch oder nicht ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird.

---

[1] Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

[2] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

▼B

Der Betrieb ist als ökologisch/biologisch bewirtschafteter Betrieb einzustufen, wenn die gesamte Fläche oder ein Großteil der Fläche der bzw. des Begünstigten (> 50 % der Gesamtfläche) ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird; der Betrieb ist als teilweise ökologisch/biologisch bewirtschaftet einzustufen, wenn nur ein kleinerer Teil der Fläche der bzw. des Begünstigten (< 50 % der Gesamtfläche) ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird;

j) B100: Gemeldete Hektarfläche Ackerland

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche Ackerland gemäß der Definition der Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 anzugeben;

k) B110: Gemeldete Hektarfläche Dauergrünland

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche Dauergrünland gemäß der Definition der Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 anzugeben;

l) B120: Gemeldete Hektarfläche Dauerkultur

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche Dauerkultur gemäß der Definition der Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 anzugeben;

m) B130: Hektarfläche anderer für Direktzahlungen in Betracht kommender Gebiete

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche auf der keine landwirtschaftliche Tätigkeit durchgeführt wird, die aber gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 weiter für Direktzahlungen in Betracht kommt, anzugeben;

n) B141: GLÖZ 2 — Feuchtgebiete und Torfflächen — Dauergrünland — in Hektar

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche Dauergrünland anzugeben, die in Feuchtgebieten oder Torfflächen liegt, die gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 unter GLÖZ 2 fallen;

o) B142: GLÖZ 2 — Feuchtgebiete und Torfflächen — Ackerland — in Hektar

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche Ackerland anzugeben, die in Feuchtgebieten oder Torfflächen liegt, die unter GLÖZ 2 fallen;

p) B143: GLÖZ 2 — Feuchtgebiete und Torfflächen — Dauerkultur — in Hektar

In diesem Feld ist die Gesamthektarfläche Dauerkultur anzugeben, die in Feuchtgebieten oder Torfflächen liegt, die unter GLÖZ 2 fallen;

▼M2

———————

▼B

r) B170: GLÖZ 9 — Fläche, für die ein Umstellungs- oder Umbruchverbot gilt, in Hektar

In diesem Feld ist die Fläche in Hektar anzugeben, für die auf Dauergrünland, das im Rahmen von GLÖZ 9 gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten eingestuft wird, ein Umstellungs- oder Umbruchverbot gilt. Die Mitgliedstaaten müssten folgende Informationen bereitstellen:

i) B171: GLÖZ 9 — Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten in Hektar;

ii) B172: GLÖZ 9 — Als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen von GLÖZ 9 geschützt und von Landwirtinnen und Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar;

s) B180: Als umweltsensibles Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten, das im Rahmen der GLÖZ geschützt und gegebenenfalls von Landwirtinnen und Landwirten gemeldet wurde, ausgewiesene Fläche in Hektar.

▼B

ANHANG V

VORSCHRIFTEN ÜBER DATEN ZU INTERVENTIONEN IN BESTIMMTEN SEKTOREN GEMÄß ARTIKEL 12 ABSATZ 2

Verwaltungstechnische Informationen und Informationen nach Sektoren

Für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 übermitteln die Mitgliedstaaten für jeden Sektor verwaltungstechnische Informationen und Informationen nach Sektoren mittels folgender Formulare:

1. Formular A.1.

   Dieses Formular betrifft den Sektor Obst und Gemüse, den Bienenzuchtsektor, den Sektor Wein, den Sektor Hopfen, den Sektor Olivenöl und Tafeloliven sowie die anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, für die die Mitgliedstaaten jährlich die Verweise (Hyperlinks) auf nationale Rechtsvorschriften melden, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr zur Durchführung sektorbezogener Interventionen erlassen haben;

2. Formular A.2.

   Dieses Formular betrifft den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Hopfen, den Olivenöl- und Tafelolivensektor sowie die anderen Sektoren. Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich Bericht über folgende Marktinformationen:

   a) Liste der länderübergreifenden Erzeugerorganisationen (LÜEO) und der länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (LÜVEO), deren Hauptsitz in den Mitgliedstaaten liegt;

   b) Höhe der genehmigten Betriebsfonds, aufgeteilt nach Erzeugerorganisationen (EO), Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO), LÜEO und LÜVEO, aufgeschlüsselt wie folgt:

      i) Gesamtsumme;

      ii) Höhe des finanziellen Beitrags der Organisation;

      iii) Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Union;

   c) Betrag der endgültigen Betriebsfonds, aufgeteilt nach EO, VEO, LÜEO und LÜVEO, aufgeschlüsselt wie folgt:

      i) Gesamtsumme;

      ii) Höhe des finanziellen Beitrags der Organisation;

      iii) Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Union;

   Die unter den Buchstaben a und c genannten Informationen sind für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Die unter Buchstabe b genannten Informationen sind für das laufende Kalenderjahr zu übermitteln;

3. Formular A.3.

   Dieses Formular betrifft den Sektor Obst und Gemüse, für den die Mitgliedstaaten jährlich die Marktinformationen über die nationale finanzielle Unterstützung für EO für das vorangegangene Kalenderjahr wie folgt melden:

   a) tatsächlich gezahlter Betrag (in Euro oder Landeswährung);

   b) Liste der begünstigten Regionen;

▼B

4. Formular A.4.

Dieses Formular betrifft die Informationen, die die Mitgliedstaaten jährlich für den Bienenzuchtsektor melden müssen:

Die Gesamtzahl der Bienenstöcke, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember für die Winterruhe bereit sind, berechnet nach einer in den GAP-Strategieplänen beschriebenen etablierten und zuverlässigen Methode;

5. Formular A.5.

Dieses Formular betrifft andere Marktinformationen, die die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre für den Bienenzuchtsektor für das der Mitteilung vorausgehende Kalenderjahr melden müssen:

a) Anzahl der Imker;

b) Anzahl der Imker mit mehr als 150 Bienenstöcken;

c) Gesamtzahl der Bienenstöcke in Imkereibetrieben mit mehr als 150 Bienenstöcken;

d) Anzahl der in Imkerverbänden organisierten Imker;

e) Preisspanne in Euro für Mischblütenhonig am Ort der Erzeugung;

f) Preisspanne in Euro für Mischblütenhonig im Großgebinde beim Großhändler;

g) geschätzte durchschnittliche Produktionskosten in Euro (fest und variabel) je Kilogramm erzeugten Honigs;

6. Formular A.6.

Dieses Formular betrifft andere Marktinformationen, die die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre für den Bienenzuchtsektor für die der Mitteilung vorausgehenden zwei Kalenderjahre melden müssen:

a) nationale Jahreserzeugung von Honig in Kilogramm;

b) geschätzter durchschnittlicher Jahresertrag in Kilogramm Honig je Bienenstock;

▼M1

7. Formular A.7.

Dieses Formular betrifft den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Hopfen, den Sektor Olivenöl und Tafeloliven sowie die anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, für die die Mitgliedstaaten jährlich die folgenden Marktinformationen für das vorangegangene Kalenderjahr melden:

a) Gesamtfläche (in Hektar) der Obst- und Gemüseerzeugung durch EO, LÜEO, VEO, und LÜVEO (ausgenommen Pilze);

b) Gesamtfläche (in Hektar) der Hopfenerzeugung durch EO, VEO, LÜEO und LÜVEO;

c) Gesamtfläche (in Hektar) der Olivenöl- und Tafelolivenerzeugung durch EO, VEO, LÜEO und LÜVEO;

d) für andere Sektoren:

— für Ackerbausektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e, h, k und m der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für die Sektoren, die die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Erzeugnisse abdecken, die Gesamtfläche (in Hektar) und/oder die Menge (in Tonnen), die von EO, LÜEO, VEO und LÜVEO bewirtschaftet bzw. erzeugt wurde;

— für Tierhaltungssektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für die Sektoren, die die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Erzeugnisse abdecken, die Gesamtzahl der Tiere und/oder die Menge (in Tonnen), die von EO, LÜEO, VEO und LÜVEO gehalten bzw. erzeugt wurde(n).

▼B

Informationen zu den Ausgaben

Für Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 melden die Mitgliedstaaten Informationen zu den Ausgaben mittels folgender Formulare:

8. Formular B.1.

Dieses Formular betrifft den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Hopfen, den Sektor Olivenöl und Tafeloliven sowie die anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, für die die Mitgliedstaaten jährlich die folgenden, nach Sektoren aufgeschlüsselten Informationen über das vorangegangene Agrar-Haushaltsjahr melden:

a) Ausgaben (in Euro oder Landeswährung) von EO, VEO, LÜEO und LÜVEO je Intervention und Ziel gemäß Artikel 46 Buchstaben a bis k der genannten Verordnung;

b) Verwaltungs- und Personalkosten (in Euro oder Landeswährung) von EO, VEO, LÜEO und LÜVEO;

c) für Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung und für andere Bestimmungszwecke, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen:

i) jährliche Gesamtmenge (in Tonnen), aufgeschlüsselt wie folgt:

(1) kostenlose Verteilung;

(2) Kompostierung;

(3) verarbeitende Industrie;

(4) andere Bestimmungszwecke;

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung);

iii) Betrag der finanziellen Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

d) Gesamtfläche (in Hektar) je Intervention, aufgeschlüsselt wie folgt:

i) Investitionen in die Bewässerung, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen;

ii) Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen;

iii) Ernte vor der Reifung;

iv) Nichternte;

v) ökologische/biologische Erzeugung;

vi) integrierte Erzeugung;

vii) Verbesserung der Nutzung und sachgerechte Bewirtschaftung von Wasser;

viii) Verbesserung der Bodenerhaltung;

ix) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen;

e) Prozentsätze für Mindestwassereinsparziele für Investitionen;

f) Anzahl der durchgeführten Energieprojekte;

g) Prozentsatz und Volumen der Verwendung von aufbereitetem Wasser;

h) Anzahl der Absatzförderungs-, Kommunikations- und Marketinginterventionen je Ziel gemäß Artikel 46 Buchstaben h und i der genannten Verordnung;

▼B

9. Formular B.2.

Dieses Formular betrifft den Bienenzuchtsektor, für den die Mitgliedstaaten jährlich die gesamten öffentlichen Ausgaben (in Euro oder Landeswährung) im Agrar-Haushaltsjahr melden müssen, aufgeschlüsselt nach Interventionen;

10. Formular B.3.

Dieses Formular betrifft den Sektor Wein, für den die Mitgliedstaaten jährlich folgende Informationen für das vorangegangene Agrar-Haushaltsjahr melden müssen:

a) für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sowie die grüne Weinlese:

i) finanzielle Hilfe der Union;

ii) Gesamtausgaben der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

iv) Anzahl Vorhaben;

b) für Investitionen in Unternehmen, Investitionen in Unternehmen in Konvergenzregionen, Investitionen in Unternehmen in anderen als Konvergenzregionen, Investitionen in Unternehmen in Gebieten in äußerster Randlage und Investitionen in Unternehmen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

c) für Ernteversicherungen:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

iv) Anzahl der geförderten Versicherungsverträge;

d) für Innovation:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

e) für Destillation von Nebenerzeugnissen:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Anzahl Begünstigte (Destillerien);

iii) Trub (Höchstbetrag der Unterstützung);

iv) Trester (Höchstbetrag der Unterstützung);

v) Menge destillierter Trub;

vi) Menge destillierter Trester;

vii) Millionen Hektoliter gewonnener Alkohol;

▼B

f) für Maßnahmen durch von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] anerkannte Branchenverbände im Weinsektor, die darauf ausgerichtet sind, das Ansehen der Weinbaubetriebe der Union durch Förderung des Weintourismus in den Anbauregionen zu stärken:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

iv) Anzahl Vorhaben;

g) für Maßnahmen durch von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Branchenverbände im Weinsektor, die darauf ausgerichtet sind, die Marktkenntnis zu verbessern:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

iv) Anzahl Vorhaben;

h) zur Information in den Mitgliedstaaten sowie für Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern:

i) Anzahl Begünstigte;

ii) Anzahl Vorhaben;

iii) pro Informations- oder Absatzförderungsmaßnahme:

(1) Begünstigte;

(2) förderfähige Maßnahmen;

(3) Beschreibung;

(4) Zielmarkt;

(5) Zeitraum;

(6) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) aufgeschlüsselt nach:

— finanzieller Unterstützung der Union im Rahmen sektorbezogener Interventionen;

— finanzieller Unterstützung der Union im Rahmen anderer Unterstützungsmaßnahmen;

— staatlichen Beihilfen;

— Ausgaben der Begünstigten;

▼M3

i) für dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

iv) gerodete Fläche in Hektar;

v) Anzahl Vorhaben;

[1] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

▼**M3**

j) für die Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung, um die Ausbreitung einschlägiger Schädlinge gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ([2]) zu verhindern:

i) finanzielle Unterstützung der Union (in Euro oder Landeswährung);

ii) Gesamtausgaben (in Euro oder Landeswährung) der Begünstigten;

iii) Anzahl Begünstigte;

iv) Anzahl Vorhaben.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

▼B

ANHANG VI

VORSCHRIFTEN FÜR DATEN ZU OPERATIONELLEN GRUPPEN DER EUROPÄISCHEN INNOVATIONSPARTNERSCHAFT FÜR PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT (EIP) GEMÄß ARTIKEL 13 ABSATZ 2

Obligatorische Daten

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln die folgenden obligatorischen Daten zu den operationellen Gruppen der EIP:

   a) Titel des Projekts: Kurztitel des Projekts in der Landessprache;

   b) Titel des Projekts: Kurztitel des Projekts auf Englisch;

   c) Verfasserin bzw. Verfasser des Textes: Name der Person oder Stelle, die für die Zusammenstellung der in das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (im Folgenden „SFC2021“) eingegebenen Informationen verantwortlich ist;

   d) Projektkoordinatorin bzw. Projektkoordinator: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der gemäß Kooperationsvereinbarung oder Projektbeschreibung für das Projektmanagement verantwortlichen Person;

   e) Projektpartner: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Art des/der Partner(s);

   f) „practice abstract“ (Praxis-Zusammenfassung) in der Landessprache, die Folgendes umfassen muss:

      i) Ziel des Projekts, Beschreibung der Probleme und/oder Chancen, die mit dem Projekt angegangen bzw. verwirklicht werden;

      ii) eine kurze Zusammenfassung der (erwarteten oder eingetretenen) Ergebnisse. Diese Zusammenfassung sollte in leicht verständlicher Sprache verfasst sein und mindestens folgende Informationen für Praktiker und Endnutzer von Projektergebnissen enthalten:

         (1) wichtigste (erwartete oder eingetretene) Ergebnisse des Projekts;

         (2) wichtigste praktische Empfehlung(en);

   g) Praxis-Zusammenfassung auf Englisch: Übersetzung der Praxis-Zusammenfassung ins Englische;

   h) Kategorie „Stichwörter“: Stichwörter zu dem Projekt, die aus einer vorab festgelegten Liste von Kategorien gemäß SFC2021 ausgewählt wurden;

▼M1

   i) Projektstatus: laufend, abgeschlossen, gestrichen;

▼B

   j) zusätzliche Finanzierungsquelle(n): gegebenenfalls zusätzliche Finanzierungsquellen neben der Unterstützung im Rahmen der EIP-GAP, z. B. Horizont 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1];

   k) Projektzeitraum: Projektbeginn und Projektende;

   l) geografischer Standort: NUTS-3-Region, in der die wichtigsten Projektaktivitäten stattfinden;

[1] Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

▼B

m) Beitrag des Projekts zu den spezifischen Zielen der GAP: das/die spezifische(n) GAP-Ziel(e) gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115, zu dem/denen das Projekt beitragen wird;

n) grenzübergreifende/transnationale operationelle Gruppen:

i) ob es sich um ein grenzübergreifendes und/oder transnationales Projekt handelt;

ii) welcher Mitgliedstaat/welche Region das Projekt koordiniert und in SFC2021 verzeichnet;

iii) welche(r) Mitgliedstaat(en)/welche Region(en) Teil des Projekts ist/sind (unter Verwendung des NUTS-3-Codes);

▼M1

iv) Budget pro Mitgliedstaat(en)/Region(en), der/die Teil des Projekts ist/sind, als öffentliche Ausgaben, wobei alle Beiträge addiert werden (ELER, nationale Kofinanzierung, zusätzliche nationale Finanzierung und gegebenenfalls sonstige Finanzierung);

▼B

o) Abschlussbericht: umfassende Beschreibung der Projektergebnisse nach Abschluss;

▼M1

p) Gesamtmittelausstattung: Projektbeiträge insgesamt (ELER, nationale Kofinanzierung, zusätzliche nationale Finanzierung und gegebenenfalls sonstige Finanzierung);

▼B

q) Projektbeitrag zu den Unionsstrategien: die Ziele des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ([2]), der EU-Biodiversitätsstrategie ([3]), der Waldstrategie ([4]) und der EU-Strategie für den CO_2-Abbau ([5]), zu denen das Projekt voraussichtlich beitragen wird, werden aus der folgenden Liste ausgewählt:

i) Verwirklichung der Klimaneutralität;

ii) Reduzierung der Verwendung chemischer Pestizide und der sich aus ihnen ergebenden Risiken insgesamt;

iii) Förderung des ökologischen Landbaus und/oder der ökologischen/biologischen Aquakultur;

iv) Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel bei Nutztieren und in der Aquakultur;

v) Verringerung der Nährstoffverluste und des Einsatzes von Düngemitteln bei gleichzeitiger Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit;

vi) Verbesserung der Bewirtschaftung der in der Landwirtschaft genutzten natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft;

vii) Schutz und/oder Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in land- und forstwirtschaftlichen Systemen;

viii) Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt;

ix) Erleichterung des Zugangs zu schnellem Breitband-Internet in ländlichen Gebieten;

x) Verbesserung des Tierwohls;

xi) Förderung der biodiversitätsfreundlichen Aufforstung und Wiederaufforstung.

([2]) Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“.

([3]) Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“.

([4]) Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“.

([5]) Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2021 über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe.

▼B

Empfohlene Daten

2. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich ermutigt, die folgenden empfohlenen Daten zu den operationellen Gruppen der EIP zu übermitteln:

   a) audiovisuelle Materialien: Material zu dem Projekt, das für Praktiker und Endnutzer entwickelt wurde, oder Projektergebnisse (einschließlich Videos, Fotos, Podcasts usw.);

   b) Website des Projekts: URL der Website(s);

   c) Weitere Website(s): URL der Website(s), auf der/denen die Informationen über die Projektergebnisse auch nach Abschluss des Projekts abgelegt werden;

   d) Beschreibung der Projektaktivitäten in der Landessprache: kurze Zusammenfassung der wichtigsten Projektaktivitäten;

   e) Beschreibung der Projektaktivitäten in Englisch: kurze Zusammenfassung der wichtigsten Projektaktivitäten.

Optionale Daten

3. Die Mitgliedstaaten können die folgenden optionalen Daten zu den operationellen Gruppen der EIP übermitteln:

   a) zusätzliche Felder für weitere Praxis-Zusammenfassungen in der Landessprache;

   b) zusätzliche Felder für weitere Praxis-Zusammenfassungen auf Englisch;

   c) Beschreibung des Kontextes des Projekts: freier Text zur Beschreibung der Triebkräfte des Projekts, z. B. Rechtsvorschriften, Märkte oder andere Ursachen;

   d) zusätzliche Informationen zum Projekt: Freitext mit Einzelheiten, die aufgrund spezifischer Leitlinien auf nationaler/regionaler Ebene erforderlich sind, z. B. zu Überwachungszwecken;

   e) weitere Anmerkungen: Freitext zur Auflistung von förderlichen Bedingungen oder Hindernissen bei der Projektdurchführung, Vorschläge für künftige Maßnahmen/operationelle Gruppen/Forschung, Botschaften an die Verbraucherinnen und Verbraucher usw.

▼B

ANHANG VII

VORSCHRIFTEN ÜBER DATEN ZU LAG UND IHREN TÄTIGKEITEN IM RAHMEN VON LEADER GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 2

Daten zu LAG

1. Die Mitgliedstaaten melden bis zum 30. April des Jahres N für jede LAG die Variablen gemäß den Buchstaben a bis g für die bis zum 31. Dezember des Jahres N-1 ausgewählten LAG. Die Daten beziehen sich auf die Situation der LAG zum Zeitpunkt der Auswahl und werden nur einmal gemeldet.

   a) L100: Kennung der LAG (ID)

      In diesem Feld ist ein eindeutiger Code für jede LAG anzugeben;

   b) L200: Name der LAG

      In diesem Feld sind Angaben zum Namen der lokalen Aktionsgruppe zu machen;

   c) L300: Gemeindeschlüssel

      In diesem Feld ist eine Liste der Codes für lokale Verwaltungseinheiten der Gemeinden innerhalb des LAG-Gebiets anzugeben. Es können mehrere Codes ausgewählt werden;

   d) L400: Gesamtbevölkerung

      In diesem Feld sind Informationen über die Bevölkerung innerhalb des LAG-Gebiets anzugeben. Die Berechnung dieser Variablen erfolgt nach der Berechnungsmethode für den Ergebnisindikator R.38 „Abdeckung durch LEADER“ gemäß Nummer 8 Buchstabe j des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290;

   e) L500: Unterstützung einer LAG durch mehr als einen Fonds gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060

      In diesem Feld ist anzugeben, ob die LAG aus anderen Fonds als dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützt wird.

      Wenn der Wert L500 „ja“ ist, müssen für die LAG die folgenden Variablen angegeben werden:

      i) L501: Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): ob die LAG Unterstützung aus dem EFRE erhält;

      ii) L502: Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+): ob die LAG Unterstützung aus dem ESF+ erhält;

      iii) L503: Unterstützung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF): ob die LAG Unterstützung aus dem EMFAF erhält;

      iv) L504: Nutzung anderer Europäischer Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (z. B. Fonds für einen gerechten Übergang);

   f) L600: Gesamtzahl der LAG-Mitglieder

      In diesem Feld ist die Gesamtzahl der LAG-Mitglieder gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 anzugeben. Die Mitgliedstaaten melden die Anzahl der LAG-Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Art der Organisation, und zwar wie folgt:

      i) L601: Zahl der LAG-Mitglieder, die öffentliche Verwaltungen vertreten;

▼B

ii) L602: Zahl der LAG-Mitglieder, die private lokale wirtschaftliche Interessen vertreten (z. B. Wirtschaftsverbände, lokale Unternehmen);

iii) L603: Zahl der LAG-Mitglieder, die soziale lokale Interessen vertreten (z. B. Nichtregierungsorganisationen, lokale Verbände);

iv) L604: Zahl der LAG-Mitglieder, die unter andere als die unter den Ziffern i, ii und iii genannten Kategorien fallen;

g) L610: Gesamtzahl der LAG-Mitglieder im Entscheidungsgremium der LAG

Die Mitgliedstaaten müssen die Anzahl der LAG-Mitglieder im Entscheidungsgremium aufgeschlüsselt nach Art der Organisation melden, und zwar wie folgt:

i) L611: Anzahl der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium, die öffentliche Verwaltungen vertreten;

ii) L612: Anzahl der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium, die private lokale wirtschaftliche Interessen vertreten (z. B. Wirtschaftsverbände, lokale Unternehmen);

iii) L613: Anzahl der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium, die soziale lokale Interessen vertreten (z. B. Nichtregierungsorganisationen, lokale Verbände);

iv) L614: Anzahl der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium, die unter andere als die unter den Ziffern i, ii und iii genannten Kategorien fallen;

Geschlecht der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium

Die Mitgliedstaaten müssen die Anzahl der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium aufgeschlüsselt nach Geschlecht (L615 bis L618) melden;

Alter der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium

Die Mitgliedstaaten müssen die Anzahl der Mitglieder im LAG-Entscheidungsgremium aufgeschlüsselt nach Alter melden, und zwar wie folgt:

v) L619: Anzahl der jungen Menschen im LAG-Entscheidungsgremium

Dieses Feld gilt für Personen, die unter einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Altersgrenze liegen;

vi) L620: Altersgrenze, die vom Mitgliedstaat für die unter Ziffer v genannte Variable festgelegt wird.

Daten zu den Tätigkeiten der LAG

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln in den Jahren 2026 und 2030 ab dem Zeitpunkt der ersten Zahlung für ein bestimmtes Vorhaben für jede LAG die Liste der Variablen zu den Tätigkeiten der LAG gemäß den Buchstaben a bis d. Der Bericht im Jahr N bezieht sich auf alle Vorhaben, für die bis zum 15. Oktober des Jahres N-1 Zahlungen geleistet wurden. Diese Variablen beziehen sich auf die Anzahl der gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 durchgeführten Vorhaben.

a) L100: Kennung der LAG (ID)

b) L700: Gesamtzahl der von der LAG durchgeführten Vorhaben

▼B

In diesem Feld ist die Gesamtzahl der von der LAG durchgeführten Vorhaben ohne Doppelzählung anzugeben. Die Mitgliedstaaten melden die Anzahl der Vorhaben, aufgeschlüsselt nach Projektträgern, wie folgt:

i) L701: Anzahl der von Privatpersonen oder Unternehmen durchgeführten Vorhaben;

ii) L702: Anzahl der von öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Vorhaben;

iii) L703: Anzahl der Vorhaben, die von Vertreterinnen und Vertretern privater lokaler wirtschaftlicher Interessen (z. B. Wirtschaftsverbände, Handelskammern) durchgeführt werden;

iv) L704: Anzahl der Vorhaben, die von Vertreterinnen und Vertretern sozialer lokaler Interessen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, lokale Verbände) durchgeführt werden;

v) L705: Anzahl der von Forschungseinrichtungen durchgeführten Vorhaben;

vi) L706: Anzahl der Vorhaben, die von verschiedenen Projektträgern gemeinsam durchgeführt werden;

vii) L707: Anzahl der von Projektträgern durchgeführten Vorhaben, die unter andere als die unter den Ziffern i bis vi aufgeführten Kategorien fallen;

Die Mitgliedstaaten müssen die Anzahl der interregionalen oder transnationalen Kooperationsvorhaben melden, und zwar wie folgt:

viii) L708: Anzahl der von der LAG durchgeführten interregionalen Kooperationsprojekte;

ix) L709: Anzahl der von der LAG durchgeführten transnationalen Kooperationsprojekte;

c) L710: Anzahl der Vorhaben, die nach lokalen Verhältnissen innovativ sind

Die Mitgliedstaaten müssen Vorhaben melden, die gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 nach lokalen Verhältnissen innovativ sind.

Die Mitgliedstaaten, die regionalen Behörden oder die LAG definieren den Begriff „nach lokalen Verhältnissen innovativ“;

d) Vorhaben nach Ziel/Gebiet

In diesem Feld sind das oder die Ziel(e)/Gebiet(e), auf das oder die sich ein bestimmtes Vorhaben bezieht, wie folgt anzugeben:

i) L801: Zahl der Vorhaben zu Wissenstransfer, einschließlich Beratung, Schulung und Wissensaustausch über die nachhaltige, wirtschaftliche, soziale, ökologische und klimafreundliche Performance;

ii) L802: Anzahl der Vorhaben im Zusammenhang mit Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen, einschließlich Investitionsförderung, Vermarktungstätigkeiten usw.;

iii) L803: Anzahl der Vorhaben im Zusammenhang mit Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich biobasierter Lösungen;

iv) L804: Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen;

v) L805: Anzahl der Vorhaben, die Arbeitsplätze schaffen;

▼B

vi) L806: Anzahl der Vorhaben zur Unterstützung von Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich der Bioökonomie;

vii) L807: Anzahl der Vorhaben im Zusammenhang mit Strategien für intelligente Dörfer;

viii) L808: Anzahl der Vorhaben zur Verbesserung des Zugangs zu Diensten und Infrastruktur, einschließlich zum Breitbandnetz;

ix) L809: Anzahl der Vorhaben im Bereich der sozialen Inklusion;

x) L810: Anzahl der Vorhaben, die unter andere als die unter den Ziffern i bis ix aufgeführten Kategorien fallen.

Daten zur Finanzierung der LAG

3. Die Mitgliedstaaten müssen die unter den Buchstaben a, b und c genannten Variablen zur Finanzierung der LAG in den Jahren 2026 und 2030 melden. Der Bericht im Jahr N bezieht sich auf alle Vorhaben, für die bis zum 15. Oktober des Jahres N-1 Zahlungen geleistet wurden.

a) L900: geplanter Gesamthaushalt der Union im Rahmen des ELER für jede von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahme zur lokalen Entwicklung („lokale Entwicklungsstrategie“)

b) L910: Gesamtbetrag, der aus dem ELER für die Unterstützung der Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsmaßnahmen und die Vorbereitung, die im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie ausgewählt wurden, gebunden ist

c) L920: Gesamtbetrag der aus dem ELER gezahlten Unionsbeteiligung je lokaler Entwicklungsstrategie

Die Mitgliedstaaten müssen die aus dem ELER gezahlte Unionsbeteiligung melden, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2021/1060:

i) L921: Gesamtbetrag, der aus dem ELER für Kapazitätsaufbau und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzeption und künftigen Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie gezahlt wurde;

ii) L922: Gesamtbetrag, der aus dem ELER für die Unterstützung der Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsmaßnahmen und deren Vorbereitung, die im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie ausgewählt wurden, gezahlt wurde

iii) L923: Gesamtbetrag, der aus dem ELER für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Sensibilisierung zu der Strategie gezahlt wurde, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgerinnen und Interessenträgern.

Beitrag zu den Ergebnisindikatoren

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln in den Jahren 2026 und 2030 Informationen je LAG über den Beitrag der lokalen Entwicklungsstrategie zu allen relevanten Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115, die in ihrem GAP-Strategieplan nach der Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategie ausgewählt wurden. Der Bericht im Jahr N bezieht sich auf alle Vorhaben für die bis zum 15. Oktober des Jahres N-1 Zahlungen geleistet wurden.